



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 17. Juni.

## Gubernial-Verlautbarung.

3. 988. Nr. 11817.

**Verlautbarung**  
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkammer-Decretes v. 10. Mai l. J., S. 16415, hat John Haswelt sein Privilegium vom 8. Mai 1846, auf die Erfindung einer neuen Verfahrungsweise, Stahl- und Eisenstangen zu verbinden und Eisenbahn-Rad-Tyres zu erzeugen, laut Abtretungs-Urkunde ddo. 28 März 1848 in das Miteigenthum der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Gesellschaft der lombardisch-venetianischen Ferdinandsbahn mit der ausdrücklichen Bedingung abgetreten, daß die k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen oder jene Gesellschaft, oder jene Privaten, welche allenfalls an deren Stelle ein-

treten würden, hiedurch nur berechtigt werden, diese privilegirte Erfindung während der Dauer der Privilegiumszeit und der allfälligen weiteren Verlängerung derselben auf alle Fahrbetriebsmittel der schon bestehenden oder in Ausführung kommenden Staatseisenbahnen und der lombardisch-venetianischen Ferdinandsbahn in Anwendung bringen zu lassen, ohne daß weder der Cedent, noch seine Erben und Cessionäre aus was immer für einem Titel irgend einen weitem Anspruch an das Aerar, die lombardisch-venetianische Eisenbahn-Gesellschaft oder die Rechtsnehmer derselben stellen können. Dann wurde zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Mai l. J., S. 13164, eröffnet, daß Michael Mandel, fürstl. Hohenzollern-Neuchingenscher Regierungs-Commissär Rettkov, durch seinen Bevollmächtigten, Doctor Ernest Culoz. Kluger,

Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, auf die Geheimhaltung der Beschreibung des ihm am 26. Juli 1847 verliehenen Privilegiums auf die Erfindung und Verbesserung von neuen, Wein ersparenden und verbessernden Spunden oder sogenannten Ballen Verzicht geleistet habe. Die Landesstelle wurde hievon verständigt und derselben aufgetragen, den beigegebenen Abdruck der bezüglichen Beschreibung nach der bestehenden Vorschrift zu Jedermanns Einsicht in die Privilegien-Register eintragen zu lassen. Endlich wird das mit dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 9. Mai l. J., S. 14370, eingelangte Verzeichniß mehrerer, von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerter Privilegien in dem nachfolgenden Abdrucke hiemit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß gebracht.

Name, Zuname und Wohnort.	Datum und Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegien- Verlängerung.	Anmerkung.
Joseph Franz v. Patruban, unter der Firma: Joseph Dolleschal in Wien.	29. April 1848, S. 15511.	Privilegium vom 21. April 1847, auf eine Erfindung und Verbesserung, durch sehr wohlfeile und gefahrlose Mittel alle Arten schädlicher Thiere zu vertilgen.	Auf das 2. Jahr.	
Johann Andrašy und Eduard Kaudelka in Wien.	detto	Privilegium vom 12. April 1847, auf die Erfindung eines aus Pflanzenstoffen bestehenden ölig-balsamischen Haarwassers.	detto	
Jacques Antoine Roger, Fortuné Durand de Monestrolle Marquis d'Esquille zu Venedig.	detto	Privilegium vom 18. April 1845, auf eine Verbesserung der Erfindung in der Composition eines künstlichen Steines: Gres factice.	Auf das 4. Jahr.	
Franz Boek in Wien.	detto	Privilegium vom 12. April 1844, auf die Erfindung und Verbesserung eines neuen Blechblas-Instrumentes: „Euphonion“ genannt.	Auf das 5. und 6. Jahr.	
Johann Klemenka in Wien.	detto	Privilegium vom 11. April 1847, auf die Verbesserung in der Verfertigung des Akordeons oder Blasbalgharmonika	Auf das 2. Jahr.	
Franz Brunner in Wien.	2. Mai 1848, S. 15784.	Privilegium vom 12. April 1847, auf eine Erfindung in der Bereitung des Steinölkittes.	Auf das 2. und 3. Jahr.	
Carl v. Frankenstein in Graß.	2. Mai 1848, S. 15348.	Privilegium vom 22. März 1847, auf die Erfindung eines Universal-Leuchtstoffes, Leuchtbrenners und sogenannten Lunarlichtes.	Auf das 2. Jahr.	

Laibach am 28. Mai 1848.

3. 982. (3) Nr. 13001.

**Currende**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Einsammlung und die Abfuhr der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einfließenden freiwilligen Gelder. — In der gegenwärtigen bedrängten Zeit, wo die Hilfsquellen des Staates in einem außerordentlichen Maße in Anspruch genommen werden, hat sich in allen Classen und Ständen rege Vaterlandsliebe auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben. — Gold- und Silbergeräthe werden täglich unentgeltlich zur Einschmelzung überbracht, bare Geldbeträge fließen von edlen Patrioten zur Erleichterung des Staatsschatzes oder für unsere braven Truppen ein; patriotisch gesinnte Staatsbeamte bringen einen Theil ihrer Bezüge freiwillig dem Staate zum Opfer und unterziehen sich für das allgemeine Beste den mit einer Einschränkung ihrer Genüsse verbundenen Entbehrungen. Alle diese Leistungen gereichen den Hebern zu um so größerem Ruhme, als der Entschluß zur Darbringung solcher Opfer unaufgefordert aus der eigenen Gesinnung und freiwilligen Selbstbestimmung dieser Vaterlandsfreunde hervorgeht. — Während sich diese ehrenvollen Be-

weise echten Bürgerfinnes fortwährend mehren, sind dem Finanz-Ministerium von einigen Seiten Mittheilungen des Wunsches zugegangen, daß von Seite der Staatsverwaltung diesen patriotischen Bestrebungen durch Maßregeln entgegengekommen werde, welche es Gutgesinnten erleichtern, ihre patriotischen Absichten in das Werk zu setzen. — Diesem Wunsche entsprechend sind folgende Verfügungen getroffen worden: 1) Alle landesfürstlichen Cassen und Gefällsämtler sind angewiesen, sämtliche Beiträge, welche im Baren, in edlen Metallen oder in öffentlichen Obligationen mit der Bestimmung der Verwendung für die Staatsbedürfnisse überhaupt, oder für bestimmte Zweige des Staatsaufwandes, oder für die Armee als freiwillige Gabe oder als Darlehen erlegt werden, zu übernehmen, zu quittiren und in der Empfangsbestätigung den Zweck, für welchen der Erlag erfolgte, deutlich auszudrücken. Die erlegten Beträge sind getrennt von allen andern Empfängen zu verrechnen und im Wege der Provinzial-Cassen an die Staats-Centralcasse abzuführen. — 2) Auch städtische und Gemeinde-Cassen werden aufgefordert, solche Gaben zu übernehmen und an die Staatscassen zu überliefern. — 3) Die

Namen der patriotischen Geber und die von ihnen erlegten Beträge, dann der Personen oder Vereine, durch deren Vermittlung die Beiträge einfließen, werden durch die öffentlichen Blätter in den Ländern, in denen der Erlag erfolgte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 4) In so ferne in einzelnen Orten mehrere Personen sich vereinigen, um zur Leistung freiwilliger Beiträge für Staatsbedürfnisse aufzufordern, oder deren Einsammlung und Abfuhr an die Staatscassen zu vermitteln und zu überwachen, so haben die landesfürstlichen Behörden, deren Amtswirksamkeit durch die Errichtung solcher Vereine berührt wird, und die Ortsobrigkeiten das Entstehen dieser Vereine nicht nur nicht zu hemmen, sondern vielmehr solches zu erleichtern, und das gesegmähig-Wirken entstandener Vereine für ihren rühmlichen Zweck zu unterstützen. — Laibach am 31. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.  
Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.  
Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 983. (3)

Nr. 13249.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Betreffend die Freilassung aller Warensendungen, welche über die Gränzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyr. Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle. — Laut Erlaß des Herrn Ministers der Finanzen vom 30. v. M., 3. 839, hat der Ministerrath in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, daß alle Warensendungen, welche über die Gränzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyr. Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle frei zu lassen sind. — Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und auf alle Güter Anwendung zu finden, welche in der bemerkten Richtung über die genannte Zoll-Linie nach der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 4. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Subernialrath.

3. 1008. (2)

Nr. 13812.

## K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. juridisch-polit. Studien-Directorate der Carl-Franzens-Universität zu Graz wird bekannt gemacht, daß die Privatstudierenden der Rechte sich den Prüfungen für den zweiten Semester des laufenden Studienjahres, in dem Zeitraume vom 15. Juni bis Ende Juli 1848, an beliebigen Tagen unterziehen können. — Vom k. k. juridisch-politischen Studien-Directorate.

3. 1014. (2)

Nr. 11263, ad 13689.

## K u n d m a c h u n g

des k. k. Suberniums im österreichisch-illyrischen Küstenlande. — Bei der k. k. Landes-Baudirection in Triest ist die Stelle des Amtsingeniurs, mit dem Gehalte von jährlichen Eintausend Gulden und sechszig Gulden provisorischem Quartierzinsbeitrag, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben höhere technische und praktische Kenntnisse in allen drei Bauächern mit Einschluß des Hafenbaues, dann den vollkommenen Besitz der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen, und über den Geburtsort, Lebensalter, Stand, bisherige Dienstleistung, letzte Anstellung und ihre Moralität die erforderlichen Behelfe beizubringen. — Die Gesuche sind bis Ende Juni l. J. diesem Subernium durch die vorgesezte Behörde zu überreichen. — Triest am 3. Juni 1848.

3. 1022. (1)

Nr. 4545, ad 13746.

## E d i c t.

Vom dem k. k. kärntn. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts zur Besetzung einer Gerichtsbedienten-Stelle, mit einer jährl. Besoldung von Dreihundert Gulden & M., der Concurs ausgeschrieben werde. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter an gerechnet, mit legaler Nachweisung ihrer frühern Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuum verwandt oder verschwägert seyen, anher zu überreichen, und insoferne sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesezte Behörde einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt den 27. Mai 1848.

## Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 999. (3)

ad Nr. 10275.

Es wird hiemit zu Jedermanns Benehmungswissenschaft bekannt gegeben, daß man am 15. Juni 1848, Vormittags im Neustädler Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Verpflegserfordernisse für die k. k. Militär-Garnison Neustadt und Concurrnz, bestehend in beiläufig täglichen 509 Brot-, 5 Hafer-, 5 Heu- und in vierteljährigen 406 Portionen Bettstroh à 12 Pfund pr. Bund, dann eine Verhandlung zur Sicherstellung des Brotsfuhr- oder Trägerlohnes in die verschiedenen Postirungen der im Neustädler Kreise bei der Finanzwache zugetheilten Militär-Assistenz-Mannschaft auf die Dauer vom 1. August bis Ende October 1848 pflegen werde. — Unternehmungslustige werden daher eingeladen, sich bei der erwähnten Verhandlung am obigen Tage hierorts einzufinden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 2. Juni 1848.

## Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1015. (1)

Nr. 4963.

## E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man hat über Ansuchen der Laibacher Sparcasse gegen die Vormundschaft der minderj. Jacob Bluth'schen Kinder, Alois und Joseph Bluth, die executive Feilbietung des zum Jacob Bluth'schen Verlasse gehörigen, am Schloßberge liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 800 dienstbaren, gerichtlich auf 114 fl. 50 kr. geschätzten Acker, sammt der darauf befindlichen Harpfe, aus dem Urtheile ddo. 29. Febr. 1848, 3. 807, schuldigen 150 fl. c. s. c. bewilliget, und die Feilbietungstermine auf den 17. Juli, 21. August und 25. Sept. l. J., jedesmal früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn der gedachte Acker weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die Schätzung und die Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtl. Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder beim Herrn Dr. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 3. Juni 1848.

3. 1010. (2)

Nr. 4432.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird damit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Blasius Urbana, Pfarrers zu Pinach, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der von der Laibacher Sparcasse ausgestellten, in Verlust gerathenen zwei Sparcassebücheln, Nr. 13331, auf Namen der Ursula Widmar lautend, mit dem Einlagscapitale pr. 55 fl., und Nr. 11358, auf Namen der Ludovica Leopoldin lautend, mit dem Einlagscapitale pr. 200 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Sparcassebücheln aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten zwei Sparcassebücheln nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 30. Mai 1848.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1021. (1)

Nr. 1951/661

## K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt benötigt zur Deckung des Holzbedarfes im Winter 1848 — 1849 ein Quantum von 47 1/2 Klafter zweiundzwanzigzölligen ungeschwemmten Buchenholzes, zu dessen Beistellung in der Kanzlei des Oberamtes am 27. d. M. Vormittags die Mi-nuendo-Licitation Statt finden wird, zu welcher

Jedermann mit dem Bemerken eingeladen wird, daß der Lieferpreis mit 4 fl. 40 kr. pr. Wiener Klafter ausgerufen werden wird, dann, daß jeder Licitant ein Badium von 22 fl. vorhinein zu erlegen hat, und daß die Licitationsbedingnisse in den Amtsstunden bei dem Oberamte eingesehen werden können. — K. K. Gefällen-Oberamt. Laibach am 15. Juni 1848.

3. 1013. (2)

Nr. 1963.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Der Verwaltungs-rath des österreichischen Lloyd zu Triest hat das Ansinnen gestellt, das Publikum aufmerksam zu machen, daß die Briefschaften und Packete, welche mittelst der Dampfboote des österr. Lloyd über Alexandrien nach Gegenden jenseits Sueß befördert werden, nur mit Oblaten oder sonst ähnlichen Mitteln, nicht aber mit Siegellack geschlossen werden, weil bei der großen Intensität der Wärme die Siegel von Siegellack schmelzen, die Briefschaften unter einander zusammenkleben und beschädigt werden. — Wovon das correspondirende Publikum zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird. — Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 12. Juni 1848.

3. 1020. (1)

Nr. 1736.

## L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Gemäß herabgelangten hohen Subernial-Decretes vom 17. Mai 1848, 3. 11682, haben Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 29. April 1848 die Behebung jener Gebrechen, welche sich in Folge eines eingetretenen Erdbebens im hierortigen Franziskaner-Kloster ergeben haben, allergnädigst zu bewilligen geruht. Zu Folge obiger hoher Subernial-Weisung sollen die erwähnten, in bloßer Maurer-Arbeit und Materiallieferung bestehenden und auf den Kostenbetrag von 400 fl. 31 kr. berechneten Herstellungen im Licitationswege an Mann gebracht werden. — Die dießfällige Versteigerungsverhandlung wird am 26. Juni 1848, von 10 — 12 Uhr Vormittags, im Amte der hierortigen Baudirection abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant das Sproc. Badium zu Handen der Versteigerungs-Commission zu erlegen haben wird. — Von der k. k. Landes-Baudirection. Laibach am 13. Juni 1848.

3. 1005. (2)

Nr. 4999/856

## C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Im steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebiete ist eine Amtsoffizialen-Stelle der ersten Gehaltsstufe mit Siebenhundert Gulden, mit welcher zugleich die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Falle der stufenweisen Vorrückung, um eine Amtsoffizialen-Stelle der niedern Gehaltsstufe von 600, 500, 450 fl. oder 400 fl., haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, tadellose Moralität, Dienstzeit, Kenntniß der Gefälls- und Verrechnungsvorschriften, dann der Warenkunde auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zwanzigsten Juli 1848 bei der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und in denselben zugleich anzugeben, ob sie die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande, und mit einem Beamten des steierm.-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 2. Juni 1848.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 996. (3)

Nr. 2558.

## E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Mai 1848 zu Waisch sub Conc. Nr. 48 verstorbenen Hausbesizers und Wirthen, Valentin Michar, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in den Nachlaß etwas schulden, werden aufgefordert, zu der auf den 28. Juni l. J., früh 9 Uhr, anberaumten Anmelungs-Tagung so gewiß zu erscheinen und ihre Rechtsansprüche darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. nur selbst auszusprechen haben werden. — K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 3. Juni 1848.